

**Achtzehnte Durchführungsbestimmung
zur Steuerreformverordnung
(Steuerabzug von Einkünften aus Verkäufen
von Zuchtvieh im Bereich der Land- und
Forstwirtschaft).**

Vom 9. Dezember 1949

Auf Grund des Artikels 24 Abs. 2 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung von Steuergesetzen (Steuerreformverordnung) vom 1. Dezember 1948 (ZVOB1.1 1949 S. 235) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Steuerabzugspflichtige Einkünfte

Bei Land- und Forstwirten wird die Einkommensteuer durch Steuerabzug erhoben, soweit es sich um Einkünfte handelt, die dadurch entstehen, daß Land- und Forstwirte Zuchtvieh an die zugelassenen Zuchtviehverbände gegen Entgelt veräußern.

§ 2

Höhe des Steuerabzuges

Der Steuerabzug beträgt 20 v. H. der Einnahmen. Abzüge von den Einnahmen dürfen für Zwecke der Berechnung des Steuerabzuges nicht gemacht werden.

§ 3

Abgeltung der Einkommensteuer durch den Steuerabzug

(1) Durch den Steuerabzug ist die Einkommensteuer abgegolten, soweit die Einkommensteuer Einkünfte im Sinne des § 1 betrifft.

(2) Bei buchführenden Land- und Forstwirten sind bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes für Zwecke der Einkommensteuer Einkünfte im Sinne des § 1 nicht anzusetzen.

(3) Bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten sind bei der Heranziehung zur Einkommensteuer nach der Verordnung vom 31. Dezember 1936 über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft (RGBl. I 1937 S. 1; RStBl. 1937 S. 33) Zuschläge nach § 5 Abs. 2 a. a. O. nicht vorzunehmen, soweit es sich um steuerabzugspflichtige Einkünfte im Sinne des § 1 handelt.

§ 4

Vornahme des Steuerabzuges und Haftung

(1) Die Tierzuchtverbände (§ 1) haben den Steuerabzug von den Einnahmen für Rechnung des steuerpflichtigen Land- und Forstwirtes (§ 1) vorzunehmen.

(2) Der Land- und Forstwirt ist beim Steuerabzug Steuerschuldner. Die Tierzuchtverbände (§ 1) haften aber dem Steueramt für die Einhaltung und die Entrichtung der von den Einnahmen einzubehaltenden Steuer.

§ 5

Zeitpunkt des Steuerabzuges

Die Tierzuchtverbände (§ 1) haben den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Einnahmen dem Land- und Forstwirt zufließen.

§ 6

Abführung des Steuerabzuges

(1) Die Tierzuchtverbände (§ 1) haben die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge unter der Bezeichnung „Steuerabzug von Zuchttierverkäufen“ an das Deutsche Zentralfinanzamt, Berlin C111, Unterwasserstr. 5/10, abzuführen.

(2) Die Steuerabzugsbeträge sind jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats abzuführen, und zwar bis zum 10. des folgenden Kalendermonats.

§ 7

Steuerabzugsbescheinigung

Die Tierzuchtverbände (§ 1) sind verpflichtet, dem Land- und Forstwirt die Höhe des Steuerabzugsbetrages zu bescheinigen, und zwar auf der Quittung, die die Tierzuchtverbände dem Land- und Forstwirt über die Lieferung und den gewährten Preis erteilen.

§ 8

Aufzeichnungspflicht

Die Tierzuchtverbände haben die steuerabzugspflichtigen Vergütungen, die sie an die Land- und Forstwirte leisten, laufend aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen den Zeitpunkt der Zahlung (oder Gutschrift, Verrechnung usw.) sowie die Höhe und den Zeitpunkt der Abführung des einbehaltenen Steuerabzugsbetrages erkennen lassen.

§ 9

Überwachung des Steuerabzuges

Bei steuerlichen Kontrollen bei den Tierzuchtverbänden ist zu prüfen, ob der Steuerabzug ordnungsmäßig einbehalten und abgeführt worden ist.

§ 10

Erstattung

Der „Steuerabzug von Zuchttierverkäufen“ wird von dem Deutschen Zentralfinanzamt den Tierzuchtverbänden auf Antrag erstattet, wenn der Steuerabzug einbehalten und abgeführt worden ist, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand.

§ 11

Inkrafttreten

Die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung sind erstmalig anzuwenden auf das Wirtschaftsjahr 1949/1950. Für die steuerliche Behandlung der bis zur Bekanntgabe dieser Durchführungsbestimmung aus Zuchtierverkäufen erzielten Einkünfte ergehen für Zwecke der Veranlagung zur Einkommensteuer 1950 noch nähere Anweisungen.

Berlin, den 9. Dezember 1949

Ministerium der Finanzen

Dr. L o c h

Minister